

Satzung des Tennisclub Hersel-Widdig e.V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Hersel-Widdig e.V.“ kurz: „TC Hersel-Widdig“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bornheim-Widdig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§2 Zweck

1. Der TC Hersel-Widdig e.V. mit Sitz in Widdig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tennissports. Ihm dient die Pflege der Jugendarbeit, des Breitensports, die Teilnahme an Wettkämpfen und der Schaffung sowie Unterhaltung der Tennisanlagen.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 - a) beim Tode des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum Ende des entsprechenden Kalendervierteljahres beim Vorstand eingegangen sein,
 - c) wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung die nach dieser Satzung zu leistenden Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder sonstigen Umlagen nicht gezahlt hat,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt den Ausschluss dem Betreffenden durch Einschreiben mit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Diese Berufung wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll innerhalb der ersten drei Monate des Jahres einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenigstens 10 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzen-den oder dessen Stellvertreter einberufen. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter trotz eines ordnungsgemäß gestellten Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sich weigern, diesem Antrag zu entsprechen, können alle übrigen Vorstandsmitglieder, soweit sie bereit und nicht verhindert sind, zusammen die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte per E-Mail oder per Post zugehen. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, abgesehen von § 8 mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Nieder-schrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- b) Die Wahl von zwei Prüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- d) Die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
- e) Die Entscheidung über eine Berufung im Ausschlussverfahren gemäß § 3 Ziff. 6.
- f) Die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden.
- g) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Prüfungsberichtes.
- h) Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
- j) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- k) Die Spielordnung.
- l) Die Beitragsordnung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Sportwart,
dem Jugendwart,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
bis zu 3 Beisitzer.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Betrieb eines Tennisvereins gewöhnlich mit sich bringt.

3. Den Verein vertritt im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei Verhinderung auf Einladung seines Stellvertreters zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Prüfung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstandes ist im Hinblick auf die Verwendung der Mittel und die Kassenführung durch zwei Prüfer jährlich zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesen Beschlüssen ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Widdig, 18. August 2021 Norbert Veith, 1. Vors., Andrea Geibel, Schriftführerin